

Synoptische Darstellung zu der bisher im Rahmen des § 16 Hauptsatzung erfolgten Entschädigungsregelung (linke Spalte) und der nunmehr im Rahmen einer eigenständigen Entschädigungssatzung angestrebten Entschädigungssatzung (mittlere Spalte).

Entschädigungsregelung im Rahmen des bisherigen § 16 der Hauptsatzung vom 13.04.2010	Entwurf der Entschädigungssatzung	Bemerkungen
§ 16 Entschädigungen	Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom:	
	Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung erlassen:	
	§ 1 Entschädigungen Die Stadt Neumünster gewährt Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
(1) Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung mit folgenden Maßgaben gewährt: 1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 211,00 Euro.	§ 2 Aufwandsentschädigungen (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer sämtlichen Auslagen und der Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 211,00 €.	Neu gefasst, bisher ist in § 16 Hauptsatzung ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung enthalten.

...

2. Neben der nach Ziffer 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung: a) die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in Höhe von 1.000,00 Euro, b) die / der erste Stellvertretende der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in Höhe von 200,00 Euro, c) die / der zweite Stellvertretende der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in Höhe von 100,00 Euro, d) die Hauptausschussmitglieder in Höhe von 230,00 Euro, e) die / der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 115,00 Euro, f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250,00 Euro.	(2) Neben der nach Ziffer 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung: 1. Die Stadtpräsidentin / Stadtpräsident in Höhe von 1.000,00 €, 2. die / der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin / Stadtpräsident in Höhe von 200,00 €, 3. die / der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin / Stadtpräsident in Höhe von 100,00 €, 4. die / der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 115,00 €, 5. die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 230,00 €, 6. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250,00 €,	Keine inhaltlichen, sondern nur redaktionelle Änderungen.
3. Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte erhalten orientiert an der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteils eine Aufwandsentschädigung a) 5.001 – 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 105,00 Euro, b) 10.001 – 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 135,00 Euro, c) ab 20.001 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 180,00 Euro.	(3) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Stadtteilen a) bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 105,00 € b) bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135,00 € c) über 20.001 Einwohnerinnen und Einwohnern 180,00 €.	Neu gefasst, bisher ist in § 16 Hauptsatzung ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung enthalten. Siehe Absatz 5 betr. der sonstigen Beiräte!

4. Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden sowie der Beiratsvorsitzenden erhalten für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. 5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Beiräte und ihre Vertretungen.	(4) Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der /des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen. (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO, der Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte sowie bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.	Konkretisierung zu den Stadtteilbeiratsvorsitzenden Konkretisierung
6. Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte - ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten - sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer Bestimmung zu berufenden Mit-gliedern kollegialer Organe gehören, erhalten - vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung - ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder - ausgenommen die Beiratsmitglieder - erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.	§ 3 Sitzungsgeld Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte - ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten - sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, erhalten - vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung - ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder - ausgenommen die Beiratsmitglieder - erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.	

Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.	§ 4 Haushaltssperre Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind. Keine Änderungen
(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regel-mäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeits-verdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der / des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienst-Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes	§ 5 Sonstige Entschädigungen (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der / des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienst-Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Keine Änderungen

der Entschädigungsverordnung. (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.	(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.	Keine Änderungen
(4) Den in Absatz 2 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.	(3) Den in Absatz 1 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.	Keine Änderungen
(5) Den in Absatz 2 aufgeführten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.	(4) Den in Absatz 1 aufgeführten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.	Gesonderte Fahrtkosten- erstattung für die Fahrten zwecks der Teilnahme an Sitzun- gen von Gremien, ent- fallen.

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen keiner Genehmigung. Sie / Er unterrichtet den Hauptausschuss sowie die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister über beabsichtigte Dienstreisen. Dienstreisen von Ratsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit es sich um Dienstreisen der Ratsmitglieder als Mitglieder überörtlicher Ausschüsse handelt, gelten die Dienstreisegenehmigungen zu diesen Sitzungen mit der Einladung als erteilt. Dienstreisen ins Ausland bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.	Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen im Inland keiner Genehmigung. Sie / Er unterrichtet den Hauptausschuss sowie die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister über beabsichtigte Dienstreisen. Dienstreisen von Ratsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit es sich um Dienstreisen der Ratsmitglieder als Mitglieder überörtlicher Ausschüsse handelt, gelten die Dienstreisegenehmigungen zu diesen Sitzungen mit der Einladung als erteilt. Dienstreisen ins Ausland bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.	Neu zur Klarstellung zu Satz 1: Einfügung der Worte „im Inland“
	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.	
	Neumünster, den Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister	